

Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/Priwall vom 31.01.2007

Der Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 25.01.2007 gem. § 28 Ziff. 13 der GO Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

Für die Inanspruchnahme von Bootsliegeplätzen, die Benutzung von Grundstücksflächen, Hafenanlagen und -einrichtungen sowie für die Benutzung des Sport- und Seglerzentrums im Bereich des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/ Priwall (s. als Anlage beigefügte Verwaltungskarte) sowie für die Inanspruchnahme der Bootsliegeplätze an der Nordermole in Lübeck-Travemünde werden Entgelte nach den Vorschriften dieses Tarifs erhoben.

Teil I - Bootsliegeplätze

§ 1

Entgeltspflicht

Entgelte sind zu entrichten, wenn im Passat-Hafen Wasserliegeplätze für Segelboote und sonstige nicht der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung dienende Wassersportfahrzeuge in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Landliegeplätzen im Passat-Hafen. An der Nordermole sind Entgelte zu entrichten, wenn Wasserliegeplätze für Sportboote in Anspruch genommen werden oder eine Nutzung durch Wasserfahrzeuge, die gewerbsmäßig bei der Personenbeförderung eingesetzt werden, erfolgt.

§ 2

Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Bootsliegeplätze wird nach der Fläche berechnet, die sich aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges ergibt. Angefangene halbe Meter werden aufgerundet.
- (2) Das Entgelt für die Sommersaison (01.04. - 31.10.) beträgt **Euro 28,00** pro Quadratmeter und für die Wintersaison (01.11. - 31.03.) **Euro 14,00** pro Quadratmeter.
- (3) Die Benutzung des Passat-Hafens bis zu 2 Stunden ist entgeltfrei, bei mehrtägiger Benutzung auch am Ankunfts- und Abreisetag.

Bei längerer Benutzung werden Gastliegeplatzentgelte erhoben. Sie betragen in der Sommersaison bei einem Boot

bis 6 m Länge	Euro 6,50
über 6 m bis 8 m Länge	Euro 9,00
über 8 m bis 10 m Länge	Euro 12,00
über 10 m bis 12,50 m Länge	Euro 15,00
über 12,50 m bis 15 m Länge	Euro 16,50
über 15 m bis 18 m Länge	Euro 22,00
über 18 m bis 24 m Länge	Euro 29,00
über 24 m bis 30 m Länge	Euro 31,50
über 30 m Länge	Euro 36,00

je angefangene 24 Stunden (= 1 Tag), es sei denn, es ist ein Saisonentgelt nach Absatz 2 zu entrichten oder der Passat-Hafen wird am Ankunfts- bzw. Abfahrtstag nicht mehr als 2 Stunden benutzt. Das Entgelt für die Wintersaison beträgt die Hälfte des Entgelts für die Sommersaison.

Bei Inanspruchnahme eines Gastliegeplatzes ist das Entgelt unaufgefordert im Büro der Hafenaufsicht zu entrichten. Wird der Passat-Hafen verlassen, ohne dass dieses Entgelt gezahlt worden ist, wird neben dem eigentlichen Gastliegeplatzentgelt ein weiteres Entgelt in Höhe des Gastliegeplatzentgelts in Rechnung gestellt.

- (4) Benutzerinnen/Benutzer, die nach Absatz 2 oder 3 Entgelte entrichtet haben, können während dieser Zeit die Landliegeplätze des Passat-Hafens nach vorheriger Zuweisung ohne Entrichtung zusätzlicher Entgelte benutzen.
- (5) Benutzerinnen/Benutzer, die ausschließlich die Landliegeplätze im Passat-Hafen in Anspruch nehmen (Trockenliegeplätze), entrichten während der jeweiligen Saison Entgelte in Höhe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Entgelte für die Wintersaison.
- (6) Benutzerinnen/Benutzer, die einen Trockenliegeplatz in Anspruch nehmen und die für die Wintersaison ein volles Saisonentgelt nach Abs. 5 entrichtet haben, können die Landliegeplätze bis längstens 30.04. eines jeden Jahres ohne zusätzliches Entgelt weiterbenutzen.

**§ 3
Liegeplätze**

Die Benutzerinnen/Benutzer haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz.

**§ 4
Sonderregelungen**

Das Entgelt wird nicht erhoben für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und an der Travemünder Woche teilnehmen, und zwar für die Dauer der Veranstaltung einschl. eines vorhergehenden und eines nachfolgenden Tages.

Teil II: Benutzung von Hafenanlagen und -einrichtungen

**§ 5
Entgelte für das Abstellen von Wohnwagen**

- (1) In der Zeit vom 01.04. - 31.10. jeden Jahres werden für das Abstellen von Wohnwagen durch Dauernutzerinnen/Dauernutzer im Bereich des Passat-Hafens sowie für die zusätzlich von den Wohnwagenbesitzerinnen/ Wohnwagenbesitzern beanspruchten Flächen Entgelte in Höhe von **Euro 28,00** je Quadratmeter erhoben. Verbrauchsabhängige Nebenkosten für Energie- und Wasserversorgung werden gesondert berechnet. Das Entgelt für das Abstellen von Wohnwagen in der Zeit vom 01.11. - 31.03. jeden Jahres beträgt je Wohnwagen **Euro 190,00**.
- (2) Das Entgelt wird nach der Fläche berechnet, die sich aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite des Wohnwagens bzw. der zusätzlich in Anspruch genommenen Fläche ergibt. Angefangene halbe Meter werden aufgerundet.
- (3) Für das Abstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen oder sonstigen mobilen Wohneinheiten durch Gäste auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen wird pro Tag ein Entgelt von **Euro 9,00** erhoben, soweit die tägliche Nutzung 2 Stunden überschreitet.

**§ 6
Kranbenutzung und Benutzung der Krananlage, Benutzung des Waschplatzes,
Benutzung der Slipanlage, Abstellen von Trailern und Böcken**

- (1) Für die Benutzung des Kranes/der Krananlage werden folgende Entgelte erhoben:

Schiffe bis 1 Tonne Gewicht	Euro 13,00
Schiffe über 1 Tonne bis 2 Tonnen Gewicht	Euro 26,00
Schiffe über 2 Tonnen bis 4 Tonnen Gewicht	Euro 39,50
Schiffe über 4 Tonnen bis 6 Tonnen Gewicht	Euro 52,50
Schiffe über 6 Tonnen bis 8 Tonnen Gewicht	Euro 65,50
Schiffe über 8 Tonnen bis 10 Tonnen Gewicht	Euro 78,50

Für die Nutzung des Kranes einschl. der Krananlage stehen je Schiff grundsätzlich max. 20 Minuten zur Verfügung. Für jede weiteren angefangenen 20 Minuten wird das volle jeweilige Entgelt zusätzlich berechnet.

Sportvereine, die den Kran/die Krananlage mindestens 1 Stunde zusammenhängend in Anspruch nehmen, entrichten ein Entgelt von **Euro 198,00** je Stunde.

- (2) Für die Benutzung des Waschplatzes werden je Waschvorgang folgende Entgelte erhoben:

Unterschiffe bis 6 m Länge	Euro 12,00
Unterschiffe über 6 m bis 8 m Länge	Euro 14,00
Unterschiffe über 8 m bis 10 m Länge	Euro 16,00
Unterschiffe über 10 m Länge	Euro 18,00
 - (3) Für die Nutzung der Slipanlage ist je Slipvorgang ein Entgelt von **Euro 4,50** zu entrichten, soweit keine Liegeplatzentgelte gezahlt werden.
- (1) Für das Abstellen von leeren Trailern und Lagerböcken wird von Dauernutzerinnen/Dauernutzern für die Sommer- und Wintersaison jeweils ein Lagerentgelt von **Euro 6,50** je angefangene Meter (größte Länge) erhoben.

Gäste, die ihre Trailer oder Fahrzeuge abstellen, entrichten ab dem 2. Tag einen Betrag von **Euro 2,00** je Einheit täglich.

§ 7

Benutzung Waschmaschine/Trockner sowie der Sanitäreinrichtungen

- (1) Für die Benutzung der Waschmaschine ist je Waschvorgang ein Entgelt von **Euro 3,50** zu entrichten; für die Benutzung des Trockners ist je angefangene 1/2 Stunde ein Betrag von **Euro 2,50** zu zahlen.
- (2) Für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen sind folgende Entgelte zu entrichten:
Duschen Euro 1,00 je Duschvorgang

§ 8

Mastenlagerung, Mastziehen oder -setzen:

Die Entgelte für die Mastenlagerung betragen bei

Masten bis 10 m Länge	Euro 17,50
Masten über 10 m bis 12 m Länge	Euro 25,00
Masten über 12 m bis 15 m Länge	Euro 34,50
Masten über 15 m Länge	Euro 41,50

Entsprechende Entgelte werden jeweils für Mastziehen oder -setzen erhoben, und zwar je angefangene 15 Minuten.

§ 9

Vermietung von Kellerräumen

Für die Inanspruchnahme von Keller- und Lagerräumen wird von den Nutzerinnen/Nutzern ein Entgelt von **Euro 2,50** je Quadratmeter je angefangenen Monat erhoben. Verbrauchsabhängige Nebenkosten für Wasserversorgung werden gesondert berechnet. Für Stromverbrauch wird ein Zuschlag von 15 % auf die Miete erhoben.

Teil III: Benutzung des Sport- und Seglerzentrums

§ 10

Unentgeltliche Benutzung der teilbaren Mehrzweckhalle

Organisationen (einschließlich ihrer Gäste), die dem Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V., sowie den Sportvereinen und -verbänden, die dem Landessportverband Schleswig-Holstein oder dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind, sowie den behördlich anerkannten Jugendgruppen steht bei sportlicher Betätigung oder bei Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen, die vorrangig sportlichen Zwecken dienen, die Mehrzweckhalle unentgeltlich zur Verfügung. Für Vereinsfeste u. ä. Veranstaltungen sind Entgelte nach § 11 zu entrichten.

§ 11

Entgeltliche Benutzung der Mehrzweckhalle und des Konferenzraumes

- (1) Andere als die im § 10 genannten Benutzerinnen/Benutzer haben für die Benutzung der Mehrzweckhalle folgende Entgelte zu entrichten:

bei eintägiger Benutzung:

a) Teil I	der Halle	Euro 170,00
b) Teil II	der Halle	Euro 170,00
c) Teil III	der Halle	Euro 88,00
d) ganze Halle		Euro 428,00

bei mehrtägiger Benutzung:

a) Teil I	der Halle je Tag	Euro 120,00
b) Teil II	der Halle je Tag	Euro 120,00
c) Teil III	der Halle je Tag	Euro 60,00
d) ganze Halle	je Tag	Euro 300,00

- (2) Benutzerinnen/Benutzer die den Konferenzraum in Anspruch nehmen, entrichten hierfür je angefangene Stunde ein Entgelt von **Euro 9,50**.

§ 12 Übernachtungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schlafplätze in den Zimmern des Sport- und Seglerzentrums sind bei Nutzung, die keine Gruppennutzung (d. h. Nutzung durch weniger als 10 Personen) ist, folgende Entgelte zu entrichten:

für das Zimmer Nr. 10:
bei einmaliger oder mehrmaliger Übernachtung **Euro 46,00** je Nacht

für die anderen Zimmer
bei einmaliger oder mehrmaliger Übernachtung

Euro 18,00 je Nacht/Zimmer (bei Nutzung durch 1 Person)
Euro 33,00 je Nacht/Zimmer (bei Nutzung durch 2 Personen)
Euro 45,00 je Nacht/Zimmer (bei Nutzung durch 3 Personen)
Euro 54,50 je Nacht/Zimmer (bei Nutzung durch 4 Personen)

- (2) Für Gruppennutzung (d. h. Nutzung ab 10 Personen) gilt folgende Regelung:

Gruppen im Sinnes des § 10 erhalten auf die vorstehend genannten Entgelte eine Ermäßigung von 15 %, anderen Gruppen wird eine Ermäßigung von 10 % gewährt.

- (3) Das Übernachtungsentgelt schließt eine evtl. Küchenbenutzung mit ein.

§ 13 Kündigung/Zahlungspflicht

Eine ordentliche Kündigung aus in der Person der Benutzerin/des Benutzers liegenden Gründen ist ausgeschlossen. Macht die Benutzerin/der Benutzer von dem ihr/ihm eingeräumten Nutzungsrecht keinen Gebrauch oder beendet sie/er die Nutzung vorzeitig, ist sie/er nicht von der Zahlungspflicht befreit.

§ 14 Entgeltliche Küchenbenutzung

Gruppen, die nicht im Seglerheim übernachten, haben für die Benutzung der Küche im Erdgeschoss folgende Entgelte zu entrichten:

bei eintägiger Benutzung **Euro 46,00**
bei mehrtägiger Benutzung **Euro 26,00** je Tag

§ 15 Verfahren

Die Benutzung gemäß §§ 10 - 12 bedarf bei Gruppennutzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung; die Benutzerin/der Benutzer hat rechtzeitig einen schriftlichen Antrag zu stellen.

Teil IV Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 16 Zahlungsverpflichtung, Befreiung/Ermäßigung, Sonderleistungen, Umsatzsteuer

- (1) Das Entgelt für Wasser- und Trockenliegeplätze wird zu dem Zeitpunkt fällig, in dem das Wasserfahrzeug festgemacht oder der zugewiesene Landliegeplatz in Anspruch genommen wird; im übrigen sind die Benutzerinnen/Benutzer zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen spätestens bis zum festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt verpflichtet. Mehrere Benutzerinnen/Benutzer haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner. Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. wenn die Benutzung im Rahmen von Veranstaltungen erfolgt, die im Interesse der Hansestadt Lübeck liegen) kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Entgelte ausgesprochen werden.

- (3) Mit den festgesetzten Entgelten wird der aus der Unterhaltung und Benutzung des Passat-Hafens entstehende übliche Aufwand abgegolten. Für darüber hinausgehende besondere Leistungen sind die der Hansestadt Lübeck entstehenden Auslagen zu ersetzen

- (4) Für Sondernutzungen, die von der üblichen Benutzung abweichen (z. B. Hafenfest), kann ein besonderes, angemessenes Entgelt festgesetzt werden.
- (5) Zu allen in diesem Tarif festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird mit Ausnahme der Entgelte gemäß § 7 Abs. 2 zusätzlich die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben. Die Entgelte gemäß § 7 Abs. 2 beinhalten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 17
Benutzungsordnung

Die Benutzung richtet sich im übrigen nach der jeweils geltenden Benutzungsordnung für den Passat-Hafen bzw. für das Sport- und Seglerzentrum (Seglerheim).

§ 18
Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt (mit Ausnahme § 9) am 01.04.2007 in Kraft.
Inkrafttreten § 9: 01.10.2007.

Lübeck, den 31.01.2007
gez. Saxe
Bürgermeister